Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-24 Zivilstandswesen

ÜK-Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

-

Vorbereitungsaufgabe

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Wichtige Rechtsgrundlagen 1](#_Toc408921768)

[1.1 Bund 1](#_Toc408921769)

[1.2 Kanton 1](#_Toc408921770)

[2 Allgemeines 2](#_Toc408921771)

[2.1 Bedeutung des Zivilstandswesens 2](#_Toc408921772)

[2.2 Begriff des Personenstandes 2](#_Toc408921773)

[2.3 Aufgaben 2](#_Toc408921774)

[3 Organisation 4](#_Toc408921775)

[3.1 Zivilstandskreise 4](#_Toc408921776)

[3.2 Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte 4](#_Toc408921777)

[3.3 Zentrale Datenbank 4](#_Toc408921778)

[3.4 Haftung 5](#_Toc408921779)

[3.5 Disziplinarmassnahmen 5](#_Toc408921780)

[4 Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes 6](#_Toc408921781)

[4.1 Prüfungspflichten 6](#_Toc408921782)

[4.2 Dokumente 6](#_Toc408921783)

[4.3 Information 6](#_Toc408921784)

[4.4 Sprache 7](#_Toc408921785)

[4.5 Amtsgeheimnis 7](#_Toc408921786)

[5 Beurkundungen 8](#_Toc408921787)

[5.1 Übersicht 8](#_Toc408921788)

[5.2 Geburt 8](#_Toc408921789)

[5.3 Findelkind 10](#_Toc408921790)

[5.4 Tod 10](#_Toc408921791)

[5.5 Namenserklärungen 11](#_Toc408921792)

[5.5.1 Grundsatz und Arten 11](#_Toc408921793)

[5.5.2 Namenserklärung vor der Trauung 11](#_Toc408921794)

[5.5.3 Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft 11](#_Toc408921795)

[5.5.4 Namenserklärung nach Auflösung der Ehe 12](#_Toc408921796)

[5.5.5 Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft 12](#_Toc408921797)

[5.5.6 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung) 12](#_Toc408921798)

[5.5.7 Namenserklärung nach Art. 8a SchlT ZGB 13](#_Toc408921799)

[5.6 Kindesanerkennung 13](#_Toc408921800)

[5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes 13](#_Toc408921801)

[5.6.2 Familiennamen des anerkannten Kindes 14](#_Toc408921802)

[5.6.3 Heimatrecht des anerkannten Kindes 14](#_Toc408921803)

[5.6.4 Mitteilungen der Kindesanerkennung 15](#_Toc408921804)

[5.6.5 Erziehungsgutschriften 15](#_Toc408921805)

[5.7 Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung 16](#_Toc408921806)

[5.7.1 Gesuch 16](#_Toc408921807)

[5.7.2 Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der Eheschliessung 16](#_Toc408921808)

[5.7.3 Prüfung des Gesuchs 16](#_Toc408921809)

[5.7.4 Ausländische Verlobte 17](#_Toc408921810)

[5.7.5 Scheinehe/Zwangsehe 17](#_Toc408921811)

[5.7.6 Wirkungen der Eheschliessung 17](#_Toc408921812)

[5.7.7 Ehefähigkeitszeugnisse 18](#_Toc408921813)

[5.7.8 Trauung 18](#_Toc408921814)

[5.8 Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft 19](#_Toc408921815)

[5.8.1 Gesuch 19](#_Toc408921816)

[5.8.2 Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der eingetragenen Partnerschaft 20](#_Toc408921817)

[5.8.3 Prüfung des Gesuchs 20](#_Toc408921818)

[5.8.4 Ausländische Staatsangehörige 20](#_Toc408921819)

[5.8.5 Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft 20](#_Toc408921820)

[5.8.6 Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft 21](#_Toc408921821)

[5.9 Ausländische Geschäftsfälle 21](#_Toc408921822)

[5.10 Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben 21](#_Toc408921823)

[5.10.1 Bedeutung 21](#_Toc408921824)

[5.10.2 Gesuch an die Zivilstandsaufsicht 21](#_Toc408921825)

[5.10.3 Verfahren 22](#_Toc408921826)

[6 Bekanntgabe der Daten auf Anfrage 23](#_Toc408921827)

[6.1 Form und Beweiskraft 23](#_Toc408921828)

[6.2 An Gerichte und Verwaltungsbehörden 23](#_Toc408921829)

[6.3 An Private 23](#_Toc408921830)

[6.4 An Forschende 23](#_Toc408921831)

[6.5 An ausländische Behörden 24](#_Toc408921832)

# Wichtige Rechtsgrundlagen

## Bund

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

Zivilstandsverordnung

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz

## Kanton

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Dekret über die Zivilstandskreise

Kantonale Zivilstandsverordnung

# Allgemeines

## Bedeutung des Zivilstandswesens

Das Zivilstandswesen hat sich im Laufe der Zeit aus einer verhältnismässig einfachen amtlichen Aufzeichnung von Zivilstandsereignissen (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung) zu einem komplizierten Zweig der Rechts- und Verwaltungswissenschaft entwickelt. Den Beurkundungen der Zivilstandsämter kommt grosse rechtliche Tragweite zu.

Die Beurkundung der Zivilstandsfälle ist im heutigen Zeitalter auf der ganzen Welt üblich. Das Zivilstandswesen ist auf die Bedürfnisse des verwalteten Staates ausgerichtet. Der moderne Sozialstaat kann ohne ein einheitlich geführtes Zivilstandsregister nicht funktionieren.

In der Schweiz führten bis zum Jahre 1875 die Pfarrämter der verschiedenen Konfessionen die Zivilstandsbücher. Schon damals hatte man jedoch die Bedeutung einer einheitlichen Registerführung erkannt. Um für jede Bürgerin und jeden Bürger gleiches Recht zu schaffen und Vorurteile, auch konfessioneller Art, so weit als möglich auszuschalten, wurde auf den 1. Januar 1876 die Führung der Zivilstandsregister den weltlichen Behörden übertragen. Bei der grossen Bedeutung des Zivilstandswesens für die Rechtsordnung, sowohl für die Einzelperson als auch für das Gemeinwesen, hat der Staat durch Gesetz und Verordnung genau festgelegt, welche Zivilstandsereignisse zu beurkunden sind und auf welche Weise die Beurkundungen zu erfolgen haben. Im Jahre 1929 wurde schweizweit das Familienregister eingeführt. Dieses wurde durch das heutige informatisierte Personenstandsregister (Infostar) im Jahr 2004 abgelöst. Heute werden alle zivilstandsamtlichen Beurkundungen elektronisch vorgenommen.

## Begriff des Personenstandes

In der Schweiz zählen insbesondere folgende Elemente zum Personenstand:

1. Die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod
2. Die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe, die eingetragene Partnerschaft
3. Die Namen (Vornamen, Familienname und Ledigname)
4. Die Kantons- und Gemeindebürgerrechte
5. Die Staatsangehörigkeit

## Aufgaben

Die Zivilstandsämter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen das Personenstandsregister in elektronischer Form
2. Sie erstellen die Mitteilungen und Auszüge
3. Sie führen das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung durch und vollziehen die Trauung
4. Sie führen das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft durch und beurkunden diese öffentlich
5. Sie nehmen Erklärungen zum Personenstand entgegen

Das Personenstandsregister erbringt für die beurkundeten Tatsachen den vollen Beweis. Deshalb darf nur beurkundet werden, was nachgewiesen ist.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beaufsichtigen die Zivilstandsämter
2. Sie unterstützen und beraten die Zivilstandsämter
3. Sie wirken in einem bestimmten Umfang bei der Registerführung und beim Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung sowie beim Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft mit
4. Sie erlassen Verfügungen über die Anerkennung und die Eintragung im Ausland eingetretener Zivilstandstatsachen sowie ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen
5. Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen

Im Kanton Aargau nimmt das Departement Volkswirtschaft und Inneres durch die Zivilstandsaufsicht die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wahr.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) übt durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus.

# Organisation

## Zivilstandskreise

Die Kantone legen die Zivilstandskreise fest.

Im Kanton Aargau gibt es seit 01.01.2014 noch 18 Zivilstandskreise. Regionale Zivilstandsämter befinden sich in Aarau, Aarburg, Baden, Bad Zurzach, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Leuggern, Mellingen, Menziken, Muri, Rheinfelden, Schöftland, Sins, Wettingen, Wohlen und Zofingen. Die aargauische Gemeinde Bergdietikon ist durch einen Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich dem zürcherischen Zivilstandskreis Dietikon angegliedert worden.

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter. Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, haben durch Gemeindevertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Regionalen Zivilstandsamtes geregelt.

## Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Im Kanton Aargau stellt der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamtes das erforderliche Personal an. Er bestimmt die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, bezeichnet die Leiterin oder den Leiter und regelt die Stellvertretung. Je nach Grösse des Amtes werden zusätzliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angestellt. Beurkundungen und Trauungen dürfen jedoch nur die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten vornehmen.

Damit jemand als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter angestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Schweizer Bürgerrecht
2. Die Handlungsfähigkeit
3. Der eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nach der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte
4. Ein Beschäftigungsgrad bei einem Zivilstandsamt von mindestens 40 Prozent

Der eidgenössische Fachausweis kann auch nach der Anstellung erworben werden. Der Gemeinderat legt in der Anstellungsverfügung mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde die Frist dafür fest. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

## Zentrale Datenbank

Das Bundesamt für Justiz betreibt für die Kantone die zentrale Datenbank Infostar (= Informatisiertes Standesregister).

Bis Ende 2016 werden alle Schweizerinnen und Schweizer sowie die ausländischen Staatsangehörigen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eine familienrechtliche Beziehung haben, im Infostar aufgenommen. In die zentrale Datenbank Infostar kommen aber auch alle Ausländerinnen und Ausländer, über die ein in der Schweiz eingetretenes Zivilstandsereignis zu beurkunden ist. Die Aufnahme einer Person ist Voraussetzung dafür, dass ein Zivilstandsereignis, das sie betrifft, beurkundet werden kann.

## Haftung

Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Haftbar ist der Kanton. Der Kanton kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff nehmen. Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, finden besondere bundesrechtliche Haftungsbestimmungen Anwendung.

## Disziplinarmassnahmen

Die kantonalen Aufsichtsbehörden ahnden vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der bei den Zivilstandsämtern tätigen Personen mit Disziplinarmassnahmen. Die Disziplinarmassnahme besteht in einem Verweis, in Busse bis zu 1'000 Franken oder, in schweren Fällen, in Amtsenthebung. Wenn die Amtspflichtverletzung einen Straftatbestand erfüllt, kommt die strafrechtliche Verfolgung hinzu.

# Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes

## Prüfungspflichten

Vor jeder Amtshandlung sind vier Voraussetzungen zu prüfen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Amtshandlung
2. Der Nachweis der Identität der beteiligten Personen (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise
3. Die Handlungsfähigkeit der beteiligten Personen
4. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zu beurkundenden Angaben

Überdies ist zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund besteht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter haben in den Ausstand zu treten wenn:

sie persönlich betroffen sind;

ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;

eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;

sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

## Dokumente

Personenstandsdaten, die im Infostar abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden. Ansonsten haben die beteiligten Personen die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig. Der Entscheid hierüber liegt beim Zivilstandsamt.

Dokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst und nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind, kann das Zivilstandsamt zurückweisen. Die Kosten der beglaubigten Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

Die Belege sind mit der Geschäftsfall-Nummer zu versehen und unter dieser chronologisch aufsteigend nach Geschäftsfall und Jahr abzulegen.

Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren. Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so hat das Zivilstandsamt diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde einzuziehen.

## Information

Das Zivilstandsamt informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken.

Nützliche Dienste leisten die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegebenen Merkblätter zu den Themen Heirat, eingetragene Partnerschaft, Namensführung, Kindesanerkennung und Zivilstandsdokumente.

## Sprache

Im Kanton Aargau ist die Amtssprache deutsch. Wenn bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet ist, so ist eine sprachlich vermittelnde Person (Dolmetscherin, Dolmetscher) beizuziehen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den beteiligten Privaten zu tragen. Ausnahme: Gehörlose müssen die Kosten der sprachlichen Vermittlung (Gebärdendolmetscher) nicht übernehmen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hält die Personalien der sprachlich vermittelnden Person schriftlich fest, ermahnt diese zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Vermittlung hin.

## Amtsgeheimnis

Die bei den Zivilstandsbehörden (Zivilstandsämtern, Aufsichtsbehörden) tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

# Beurkundungen

## Übersicht

Folgende Geschäftsfälle werden im Infostar erfasst:

1. die Geburt
2. das Findelkind
3. der Tod
4. der Tod einer Person mit unbekannter Identität
5. die Namenserklärung
6. die Kindesanerkennung
7. das Bürgerrecht (Erwerb und Verlust)
8. die Ehevorbereitung
9. die Eheschliessung
10. die Eheauflösung (Scheidung, Ungültigerklärung)
11. die Namensänderung
12. das Kindesverhältnis (gerichtliche Feststellung und Aufhebung)
13. die Adoption (Begründung und gerichtliche Aufhebung)
14. die Verschollenerklärung
15. die Geschlechtsänderung
16. die Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft
17. die Eintragung einer Partnerschaft
18. die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Zusätzlich kann seit 01.01.2013 der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages im Infostar registriert werden.

## Geburt

Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder eine Schwangerschaftsdauer von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat. Erfolgt die Geburt während der Fahrt, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlässt.

Geburten sind dem Zivilstandsamt innert 3 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Bei einer Totgeburt ist mit der Meldung eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Liegen zwischen der Geburt und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

Bei Anwendung schweizerischen Rechts gilt folgendes Namensrecht:

führen die verheirateten Eltern einen gemeinsamen Familiennamen (Ledigname der Ehefrau oder Ledigname des Ehemannes), so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen.

wurde durch die Eltern bei der Trauung keine Namensbestimmung abgegeben, wird der Familienname der gemeinsamen Kinder mit der Geburtsanzeige des 1. Kindes bestimmt. Die Kinder können nur den Ledignamen der Mutter oder den Ledignamen des Vaters führen.

sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht (siehe auch Punkt 5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes)

Die Vornamen des Kindes werden von den Eltern bestimmt. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so bestimmt die Mutter die Vornamen des Kindes. Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, werden durch das Zivilstandsamt zurückgewiesen.

Bei tot geborenen Kindern werden Familienname und Vornamen erfasst, wenn es die Eltern wünschen; sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so entscheidet die Mutter.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt das Kind der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt das Kind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Eine weitere Meldung geht an das Bundesamt für Migration, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.

## Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat den Gemeindeammann zu benachrichtigen. Der Gemeindeammann gibt dem Kind Familien- und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung. Das Findelkind hat das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde. Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Kindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt das Findelkind der Einwohnerkontrolle und der Vormundschaftsbehörde des Auffindungsortes.

## Tod

Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist. Tritt der Tod während der Fahrt ein, so wird er im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen wird. Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist.

Todesfälle sind dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Mit der Meldung ist eine ärztliche Todesbescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Liegen zwischen dem Todesfall und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

Privatpersonen können den Tod auch durch Vermittlung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden. Die kommunale Amtsstelle stellt dem zuständigen Zivilstandsamt die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung unverzüglich zu unter Beilage der ärztlichen Todesbescheinigung und der zusätzlich eingereichten Dokumente.

Erst wenn der Tod oder der Leichenfund dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist, darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass1 ausgestellt werden. Das Zivilstandsamt bescheinigt die erfolgte Meldung mit dem Formular "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles".

1 Der Leichenpass wird für die Überführung der Leiche ins Ausland benötigt. Im Kanton Aargau wird der Leichenpass durch das Regionale Zivilstandsamt ausgestellt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt den Tod der Einwohnerkontrolle des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der verstorbenen Person und gegebenenfalls der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners der verstorbenen Person. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt den Tod der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn dieser innerhalb des ersten Lebens-jahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht oder wenn die verstorbene Person die elterliche Sorge ausgeübt hat. Eine weitere Meldung geht an das Bundesamt für Migration, wenn es sich um eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Stirbt ein Ausländer/eine Ausländerin, muss unmittelbar nach Kenntnis des Todesfalles eine Meldung an das Konsulat des Heimatstaates erfolgen, auch wenn der Todesfall noch nicht im Personenregister beurkundet worden ist.

## Namenserklärungen

### Grundsatz und Arten

Das Zivilstandsamt ist zuständig zur Entgegennahme von Namenserklärungen. Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Namenserklärungen:

Namenserklärung vor der Trauung

Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Namenserklärung nach Auflösung der Ehe

Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)

Namenserklärung nach Art. 8a SchlT ZGB

### Namenserklärung vor der Trauung

Die Eheschliessung hat seit 01.01.2013 keinen Einfluss mehr auf die Namensführung. Jeder Ehegatte behält jenen Namen, den er vor der Heirat geführt hat. Das Brautpaar kann gemeinsam beim Zivilstandsamt erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der Braut oder der Ledigname des Bräutigams gewählt werden. Ein Familienname aus einer früheren Ehe kann nicht mehr weitergegeben werden.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Ist die Trauung im Ausland vorgesehen, so kann die Erklärung auch auf der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) oder auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Die Unterschrift wird beglaubigt, ausser die Namenserklärung wird im Zusammenhang mit der Ehevorbereitung abgegeben.

Entscheidet sich das Brautpaar für einen gemeinsamen Familiennamen, so gilt dieser Familienname auch für die gemeinsamen Kinder. Behält jeder Ehegatte bei der Trauung seinen Familiennamen, kann das Brautpaar spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Die Kinder können nur den Ledignamen des Vaters oder den Ledignamen der Mutter erwerben. In bestimmten Fällen kann das Brautpaar auch von einer Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder befreit werden.

### Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Eintragung der Partnerschaft hat keinen Einfluss auf die Namensführung. Jeder Partner/jede Partner behält jenen Namen, den er/sie vor der eingetragenen Partnerschaft geführt hat. Das Paar kann gemeinsam auf dem Zivilstandsamt erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname des einen Partners oder der Ledigname der einen Partnerin gewählt werden.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt, welches die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Ist die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland vorgesehen, so kann die Erklärung auch auf der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) oder auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Die Unterschrift wird beglaubigt, ausser die Namenserklärung wird im Zusammenhang mit dem Vorverfahren abgegeben.

### Namenserklärung nach Auflösung der Ehe

Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Diese Namenserklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namenserklärung der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

### Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die Partnerin/der Partner, der durch die eingetragene Partnerschaft seinen Namen geändert hat, kann nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Diese Namenserklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namenserklärung der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

### Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)

Im Zusammenhang mit einem sie persönlich betreffenden Zivilstandsfall kann eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, aber im Ausland wohnt, oder eine ausländische Person ohne Wohnsitz im Heimatstaat beim Zivilstandsamt schriftlich erklären, sie wolle ihren Namen dem Heimatrecht unterstellen. Für das Kind unter 12 Jahren geben die Eltern die Erklärung ab; hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so kann nur dieser die Erklärung abgeben. Ist das Kind über 12jährig, muss es einer Namensänderung zustimmen.

Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht zu unterstellen, direkt oder durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung im Ausland der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namenserklärung vor der Trauung, vor der eingetragenen Partnerschaft oder die Namenserklärung nach Auflösung der Ehe, nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss den vorstehenden Ziffern 5.5.2 bis 5.5.5 abgibt, so gilt sie als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

### Namenserklärung nach Art. 8a SchlT ZGB

Personen, welche bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 den Familiennamen des Ehepartners angenommen haben, können jederzeit erklären, den Ledignamen wieder anzunehmen. Wichtig ist, dass die Ehe bei der Namenserklärung noch besteht. Diese Namenserklärung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namenserklärung der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

## Kindesanerkennung

Für Kindesanerkennungen ist grundsätzlich jedes Zivilstandsamt zuständig. Besteht aber ein Bezug zum Ausland, so ist die Zuständigkeit beschränkt auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz von Mutter oder Vater oder den Heimatort von Mutter oder Vater.

Beurkundet werden die Anerkennungen von nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehenden Kindern durch den Vater. Besteht ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so muss es zuerst gerichtlich aufgehoben werden, bevor das Kind vom Vater anerkannt werden kann. Ausgeschlossen ist ferner die Anerkennung eines neurechtlich adoptierten Kindes. Dagegen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters oder des Zivilstandes des anzuerkennenden Kindes. Auch eine bereits verheiratete Person kann anerkannt werden, ebenso ein in Ehebruch oder Blutschande gezeugtes Kind.

Die Anerkennung kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Damit die vorgeburtliche Anerkennung rechtswirksam wird, muss das Kind lebend geboren sein und die Mutter darf nicht vor der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann die Ehe schliessen. Zulässig ist auch die Anerkennung eines bereits verstorbenen Kindes oder eines tot geborenen Kindes.

Der Anerkennende muss in jedem Fall urteilsfähig sein. Das Zivilstandsamt hat sich zu vergewissern, dass keine umfassende Beistandschaft besteht. Ist der Anerkennende unmündig oder untersteht der umfassenden Beistandschaft, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seines Beistandes notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

Ist eine Anerkennung rechtlich möglich, so hat das Zivilstandsamt keine besonderen Nachforschungen darüber anzustellen, ob es sich beim Anerkennenden tatsächlich um den biologischen Vater des Kindes handelt. Immerhin ist auf mögliche zivil- und strafrechtliche Folgen falscher Erklärungen hinzuweisen.

Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Darauf hat das Zivilstandsamt den Anerkennenden vor der Beurkundung aufmerksam zu machen.

### Elterliche Sorge des anerkannten Kindes

Die Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen, oder separat bei der Kindesschutzbehörde.

Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und

sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen. Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Sorgerecht können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum “Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau“ beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

Wurde die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt festgelegt, wird der Familienname mit der Geburtsanmeldung des ersten gemeinsamen Kindes festgelegt.

Wurde die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes beantragt, können innert einem Jahr nach der Erteilung des gemeinsamen oder alleinigen Sorgerechts die Eltern gemeinsam oder der Vater alleine (nur wenn er das alleinige Sorgerecht hat) eine Namenserklärung für das Kind abgeben, damit es den Ledignamen des anderen Elternteils führen kann.

Ist das Kind minderjährig, erhält es auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Kinder ab 12jährig müssen einer Namenserklärung durch die Eltern oder durch den Vater persönlich zustimmen. Fehlt eine solche Zustimmung kann der Name des Kindes nicht geändert werden.

### Familiennamen des anerkannten Kindes

Nach Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB erhält das Kind unverheirateter Eltern den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.

Haben die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt beim Zivilstandsamt beantragt, können die Eltern mit der Geburtsanzeige den Familiennamen des Kindes definieren. Dem Kind kann entweder der Ledigname des Vaters oder der Ledigname der Mutter gegeben werden.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

Die Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Familiennamen. Um den Familiennamen des Kindes zu ändern, müsste eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB bei der Namensänderungsbehörde des Wohnkantons beantragt werden.

### Heimatrecht des anerkannten Kindes

Ist der anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31. Dezember 2005 geborenes unmündiges ausländisches Kind mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters.

Auf ein vor dem 1. Januar 2006 geborenes unmündiges ausländisches Kind überträgt der Anerkennende das Schweizer Bürgerrecht nicht, d.h. das Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter.

Besitzen beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit, so erhält das gemeinsame minderjährige Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils dessen Namen es trägt.

### Mitteilungen der Kindesanerkennung

Nach der Beurkundung der Anerkennung meldet das Zivilstandsamt die Anerkennung der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern und des Kindes. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt die Anerkennung eines unmündigen Kindes der zuständigen Kindesschutzbehörde des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Eine weitere Meldung geht an das Bundesamt für Migration, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Schliesslich erlässt das Zivilstandsamt eine Mitteilung der Anerkennung an die Mutter und an das Kind oder nach seinem Tode an dessen Nachkommen; dabei wird auf das nachstehend beschriebene Anfechtungsrecht hingewiesen.

Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden. Die Klage hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bewiesen werden kann, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater des Kindes ist.

Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem die klagende Person von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat. Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters erhoben werden. Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

### Erziehungsgutschriften

Seit 01.01.2015 können die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung und der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auch die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln. Die Erziehungsgutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Mit der "Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften" können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren.

Reduziert Elternteil A die Erwerbstätigkeit (voraussichtlich) in stärkerem Ausmass als Elternteil B, um die gemeinsamen Kinder betreuen zu können, so erbringt Elternteil A einen überwiegenden Teil der Betreuungsleistung. Die Erziehungsgutschrift ist in diesem Fall Elternteil A voll anzurechnen.

Wird die Betreuungsleistung von den Eltern (voraussichtlich) ungefähr in gleichem Umfang erbracht, so ist ihnen die Erziehungsgutschrift hälftig anzurechnen.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern dies auf dem Formular vermerken ("Keine Vereinbarung"). Sie haben sodann innert 3 Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt) des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einzureichen.

Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Erziehungsgutschriften können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum "Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

1 Die genauen Ausführungen zu den Erziehungsgutschriften sind im Merkblatt "1.07 Erziehungsgutschriften" der AHV/IV aufgeführt.

## Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

### Gesuch

Keine Trauung ohne Ehevorbereitung. Jeder in der Schweiz vorzunehmenden Trauung hat ein Vorbereitungsverfahren vorauszugehen. Die Verlobten reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams;
2. das Zivilstandsamt, wo die Trauung stattfinden soll, wenn beide Verlobten im Ausland wohnen.

Nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Schwebt eine verlobte Person in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an ihrem Aufenthaltsort auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen und die Trauung vornehmen (Nottrauung).

Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;

Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im Infostar noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;

Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder; wenn das Kindesverhältnis im System noch nicht beurkundet worden ist oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;

Verlobte ohne schweizerische Staatsangehörigkeit legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.

Sind beide Verlobte ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristenhochzeit), legen sie die Eheanerkennungserklärung des Heimatstaates und die Bewilligung der Zivilstandsaufsicht bei (Art. 43 Abs. 2 IPRG). Wichtig ist, die Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht (Art. 44 IPRG)!

### Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der Eheschliessung

Die Verlobten erklären persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

1. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
2. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und nicht Geschwister oder Halbgeschwister sind;
3. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt, und ermahnt die Verlobten zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unter-schriften.

### Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
3. die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht (Art. 94 ZGB);
4. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95, 96 ZGB und 26 PartG: keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Ehehindernisse);
5. die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben (Art. 98 Abs. 4 ZGB).

Das Zivilstandsamt stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest. Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs der Trauung oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben. Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

### Ausländische Verlobte

Einen Anspruch, in der Schweiz getraut zu werden, haben die Verlobten nur, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz oder das Schweizer Bürgerrecht hat. Ausländische Verlobte ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Aargau nur mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht heiraten (Touristenhochzeit). Das schriftliche Gesuch ist beim Zivilstandsamt des aargauischen Trauungsortes zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Neben den ordentlichen Dokumenten sind dem Gesuch die Eheanerkennungserklärungen des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten beizulegen. Wird im Heimat- oder Wohnsitzstaat die Eheschliessung nach Schweizer Recht anerkannt, kann die Bewilligung durch die Zivilstandsaufsicht ausgestellt werden. Wichtig ist, dass die Eheschliessung in der Schweiz nur nach Schweizer Recht geschlossen werden kann (Art. 44 IPRG). Die Eheschliessung von Minderjährigen ist in der Schweiz verboten.

### Scheinehe/Zwangsehe

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Der Entscheid über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht auf Zwangsehe, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

### Wirkungen der Eheschliessung

Die Eheschliessung hat keinen Einfluss mehr auf die Namensführung der Brautleute. Jeder behält seinen Namen. Das Brautpaar kann erklären, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen. Sie können nur zwischen dem Ledignamen der Braut oder dem Ledignamen des Bräutigams wählen. Ein Doppelname (ohne Bindestrich) kann mit dem neuen Namensrecht ab 01.01.2013 nicht mehr gewählt werden.

Wählt das Brautpaar keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Für die gemeinsamen Kinder kann nur der Ledigname der Mutter oder der Ledignamen des Vaters gewählt werden. Hat das Brautpaar bereits voreheliche gemeinsame Kinder, muss die Namensbestimmung zwingend abgegeben werden. Hat das Brautpaar noch keine gemeinsamen Kinder, kann es durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten von der Namensbestimmung befreit werden.

Brautpaare, welche bei der Ehevorbereitung oder bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgegeben haben, können innert einem Jahr nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes eine Namenserklärung für das Kind abgeben, dass es doch den Ledignamen des anderen Elternteils führen soll. Wurde die Namensbestimmung nicht abgegeben, muss der Familienname des Kindes mit der Geburtsanmeldung bestimmt werden. Die Frist für die Namenserklärung fällt dann weg. Die minderjährigen Kinder erhalten den Heimatort/die Heimatorte des Namensgebers/der Namensgeberin.

Diese Namensregelungen gelten, wenn schweizerisches Namensrecht zur Anwendung gelangt. Wenn die Verlobten im Ausland wohnen oder ausländische Staatsangehörige sind, kommen unter Umständen andere Namensregelungen nach ausländischem Namensrecht zur Anwendung.

Wenn eine Schweizerin einen Schweizer heiratet, ändert sich der Heimatort der Frau nicht mehr. Jeder behält seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer und zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin in Bezug auf Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ohne jede Wirkung.

Heiraten ausländische Verlobte unterschiedlicher Nationalität in der Schweiz, ist es nicht Sache des schweizerischen Zivilstandsdienstes, im Zusammenhang mit der Trauung Feststellungen über allfällige Auswirkungen der Eheschliessung bezüglich Erwerb oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zu treffen.

### Ehefähigkeitszeugnisse

Ein für die Trauung einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird auf Gesuch beider Verlobten ausgestellt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungs-verfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62 - 69 ZStV); Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig. Das Ehefähigkeitszeugnis ist 6 Monate gültig.

### Trauung

Das Datum der Trauung darf erst festgelegt werden, wenn das Vorbereitungsverfahren abgeschlossen ist. Die Trauung kann frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorbereitungsverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

Ist die oder der Verlobte in Todesgefahr und ist zu befürchten, dass die Trauung bei Beachtung der Frist von zehn Tagen nicht mehr möglich ist, so kann das Zivilstandsamt auf ärztliche Bestätigung hin die Frist verkürzen oder die Trauung unverzüglich vornehmen (Nottrauung). Zuständig dafür ist das Zivilstandsamt, welches das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat, oder das Zivilstandsamt, das die Verlobten für die Trauung gewählt haben.

Die Trauung findet im Trauungslokal des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben. Weisen die Verlobten nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungslokal zu begeben, so kann die Trauung in einem andern Lokal (z.B. in der Wohnung eines der Verlobten) stattfinden.

Wurde das Vorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so haben die Verlobten die Trauungsermächtigung vorzulegen.

Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt, welche die Verlobten zu stellen haben. Für die Zeuginnen und Zeugen bestehen keinerlei Ausschliessungsgründe der Verwandtschaft.

Aus Ordnungsgründen kann die Zahl der an der Trauung teilnehmenden Personen beschränkt werden. Wer die Trauhandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggewiesen.

Die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind.

Die Trauung wird vollzogen, in dem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Braut und den Bräutigam einzeln die Frage richtet:

"N.N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M.M. die Ehe eingehen?"

"M.M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N.N. die Ehe eingehen?"

Haben beide die Frage bejaht, so erklärt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte:

"Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen."

Unmittelbar nach der Trauung wird der vorbereitete Beleg für die Erfassung der Trauung von den Ehegatten, den Zeuginnen oder Zeugen und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden. Eine in der Schweiz vollzogene religiöse Eheschliessung hat rechtlich keine Wirkung.

Die Eheschliessung wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Trauung erfolgt ist. Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Eheschliessung der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Eine weitere Meldung geht an das Bundesamt für Migration, wenn es sich bei einem Ehegatten um eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.

## Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

### Gesuch

Die beiden Partnerinnen oder Partner reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der Partnerinnen oder eines der Partner;
2. das Zivilstandsamt, das die Eintragung durchführen soll, wenn beide Partnerinnen oder Partner im Ausland wohnen und eine oder einer von ihnen das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Schwebt die eine Partnerin oder der eine Partner in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Aufenthaltsort dieser Person auf ärztliche Bestätigung hin das Vorverfahren durchführen und die Eintragung der Partnerschaft vornehmen.

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;

Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Partnerinnen oder Partner, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben oder verheiratet gewesen sind: Datum der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Eheauflösung) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind.

Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft bei.

### Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der eingetragenen Partnerschaft

Die beiden Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

1. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
2. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und keine Geschwister oder Halbgeschwister sind;
3. sie keine eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe verschwiegen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Partnerinnen oder Partner darauf aufmerksam, dass die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren freien Willen voraussetzt, und ermahnt die Partnerinnen oder Partner zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

### Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
3. die Voraussetzungen für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfüllt sind (Art. 3,4 und 26 PartG: Identität; Volljährigkeit; Urteilsfähigkeit; keine durch Verwandtschaft, eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe begründeten Eintragungshindernisse);
4. die Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder Partner den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Beurkundung gewählt hat. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.

### Ausländische Staatsangehörige

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Der Entscheid über die Verweigerung der Beurkundung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht, dass die eingetragene Partnerschaft erzwungen wurde, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

### Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft hat keinen Einfluss auf die Namensführung. Jeder Partner/jede Partnerin behält seinen/ihren Familiennamen. Das Paar kann jedoch erklären, dass es nach der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Familiennamen führen möchte. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der einen Partnerin oder der Ledigname des einen Partners gewählt werden.

Die eingetragene Partnerschaft hat keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Gehen zwei Schweizerinnen oder Schweizer die eingetragene Partnerschaft ein, behält jede/jeder ihre/seine bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

### Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Beurkundungen stattfinden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft findet im Amtsraum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben. Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in den Amtsraum zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung in einem anderen Lokal durchführen.

Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggewiesen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partner, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen; zu diesem Zweck lässt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerschaftsurkunde von beiden Partnerinnen oder Partner unterzeichnen und beglaubigt die Unterschriften.

## Ausländische Geschäftsfälle

Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personen- und Familienstand dürfen nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beurkundet werden. Der Heimatkanton ist zuständig für Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder für ausländische Personen, wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit hat. Sonst ist für ausländische Personen der Wohnsitzkanton zuständig oder der Kanton, in dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist.

## Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben

### Bedeutung

Im Personenstandsregister darf nur eingetragen werden, was nachgewiesen ist. Ordentlicherweise werden die Personalien mittels Dokumenten belegt. Es kommt aber immer wieder vor, dass von einem Zivilstandsfall betroffene Personen, namentlich ausländische Staats-angehörige, aussagen, sie könnten die erforderlichen Urkunden nicht beibringen. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen fehlende Dokumente mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht durch Erklärungen gegenüber dem Zivilstandsamt ersetzt werden.

### Gesuch an die Zivilstandsaufsicht

Das betroffene Zivilstandsamt richtet ein Gesuch an die Zivilstandsaufsicht. In der Gesuchsbegründung sind die Angaben über den Personenstand und welche Urkunden fehlen, zu bezeichnen, und es ist darzulegen,

1. dass die zur Mitwirkung verpflichtete Person nachgewiesen hat, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen,
2. dass die Angaben nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig sind und
3. dass die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise

Der Gesuchsantrag lautet, es sei der Nachweis der durch Dokumente nicht rechtsgenüglich belegten Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt zu bewilligen.

### Verfahren

Nach Vorliegen der Bewilligung der Zivilstandsaufsicht ermahnt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die erklärende Person zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift.

# Bekanntgabe der Daten auf Anfrage

## Form und Beweiskraft

Im Unterschied zum Grundbuch und zum Handelsregister sind die Zivilstandsregister nicht öffentlich. Demgemäss besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Register. Die Bekanntgabe von Personendaten erfolgt vielmehr durch Zivilstandsformulare. Wenn kein Zivilstandsformular zur Verfügung steht, erfolgt die Bekanntgabe von Personendaten durch schriftliche Bescheinigungen oder Bestätigungen. Von Belegen kann das Zivilstandsamt beglaubigte Kopien oder Abschriften erstellen. Alle diese Dokumente werden datiert, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin/des Zivilstandsbeamten als richtig bescheinigt und mit dem Amtsstempel (Prägestempel) versehen. In dieser Form haben die Dokumente dieselbe Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Es dürfen keine mündlichen (insbesondere auch keine telefonischen) Auskünfte über Registereintragungen an Personen und Behörden ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes erteilt werden.

Eine Einsichtnahme ins Personenstandsregister Infostar durch Personen ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes ist nicht gestattet. In den alten Papierregistern dürfen jedoch eigene Daten ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eingesehen werden, wenn eine Bekanntgabe von Personenstandsdaten durch Zivilstandsformulare oder schriftliche Bescheinigungen oder Bestätigungen offensichtlich nicht zumutbar ist. Immerhin sind die Vorschriften über den Schutz der Personendaten nicht mehr anwendbar bei:

vor dem 1. Januar 1900 geführten Geburtsregistern;

vor dem 1. Januar 1930 geführten Eheregistern;

vor dem 1. Januar 1960 geführten Todesregistern;

vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Blättern im Bürgerregister.

## An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsämter geben schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen diejenigen Personenstandsdaten bekannt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt brauchen. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

## An Private

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden. Ein Interessennachweis ist nicht erforderlich. Über Personenstandsdaten von anderen Personen hingegen wird nur Auskunft erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweist und überdies die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Daten-bekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

## An Forschende

Wer Personenstandsdaten von anderen Personen für die Forschung benötigt, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Forscherin oder der Forscher hat den Nachweis zu erbringen, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Ausserdem ist anzugeben, ob es sich um eine wissenschaftliche, nicht personenbezogene Forschung oder um eine personenbezogene Forschung, namentlich eine Familienforschung, handelt. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine allfällige Bewilligung mit den nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.

## An ausländische Behörden

Wenn ausländische Behörden Auskunft über Personenstandsdaten wünschen, müssen sie sich zunächst an die Vertretung ihres Landes in der Schweiz wenden. Die ausländische Vertretung ihrerseits darf sich nicht direkt an das zuständige schweizerische Zivilstandsamt halten. Vielmehr hat sie ein Gesuch an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zu richten. Wenn das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen das Gesuch gutheisst, bestellt es den entsprechenden Auszug direkt beim Zivilstandsamt. Dieses übermittelt das Dokument wiederum direkt dem Eidgenössischen Amt zuhanden der ausländischen Vertretung.